



SkF-Stiftung Agnes Neuhaus

Vergabeordnung

Beschlossen am 24. November 2009

Präambel

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 der Stiftungssatzung Vorschläge für die Verwendung des Stiftungsvermögens vor. Die Vergaberichtlinien sollen Richtschnur für die Verantwortlichen der Stiftung und für die durch die Stiftung Begünstigten sein und helfen, die Mittel besonders wirkungsvoll einzusetzen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für jede Form der Vergabe der Stiftungsmittel an die satzungsgemäßen Empfänger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Nach § 2 Stiftungssatzung ist Zweck der Stiftung die Unterstützung der Aufgaben und Projekte des SkF auf allen Ebenen. Die Arbeit des SkF soll dauerhaft sichergestellt werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens
 2. und aus Zuwendungen (Spenden)

soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind (§ 5 Abs.1 der Stiftungssatzung).

Sie verwaltet und verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel nach Vorgabe des Stiftungsrates (§ 7 Abs. 2 1. und 2. der Stiftungssatzung).

Die Mittelvergabe aus Kapitalerträgen kann grundsätzlich nur aus einem positiven Jahresergebnis der Stiftung nach Dotierung der steuerlich zulässigen Preissteigerungsrücklage erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Kapital ungeschmälert wertmäßig erhalten bleibt. Die Beschlussfassung über die Mittelvergabe erfolgt nach Feststellung der Höhe verfügbarer Mittel.

- (3) Die Stiftung weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel verpflichtet,
 1. den Menschen, die auf die Hilfe des SkF angewiesen sind
 2. den Spendern und Zustiftern der Stiftung

§ 3 Empfänger

- (1) Empfänger der Stiftungsmittel sind gemäß § 2 Abs. 3 der Stiftungssatzung:
 1. die Ortsvereine des Sozialdienst katholischer Frauen
 2. die Diözesanvereine des SkF

3. die Landesstelle Bayern
 4. der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.
 5. die assoziierten Vereine des SkF
 6. GmbH mit mehrheitlicher Beteiligung der SkF
- (2) Fördermittel dürfen nur solchen Empfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für die festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 4

Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Die zu fördernden Maßnahmen sollten in sich abgegrenzte Projekte sein,
 - die innovativ sind oder
 - die sich in der Praxis bewährt haben und erweitert werden sollen.
- (2) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
- (3) Geförderte Maßnahmen sollen „vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes und seiner Sicht von Würde und Freiheit des Einzelnen, der Priorität der Armutsbekämpfung und nach dem Prinzip des Vorrangs der Hilfe zur Selbsthilfe geschehen“ (§ 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung).
- (4) Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen.
- (5) Drittmittel sind von den Empfängern vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.
- (7) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll in der Regel sowohl betragsmäßig begrenzt als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.
- (8) Die Stiftung gewährt keine Einzelfallhilfen an hilfebedürftige Personen.
- (9) Der Stiftung steht es frei, weitere Maßnahmen zur Förderung des Stiftungszweckes zu ergreifen.
- (10) Über die Vergabe der Mittel bis 5.000 Euro entscheidet der Vorstand allein. Mittelvergaben über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Betragsobergrenzen können vom Stiftungsrat angepasst werden.

§ 5

Förderschwerpunkte

Jeweils für ein Kalenderjahr kann der Stiftungsrat Förderschwerpunkte im Rahmen der Satzungszwecke für die Mittelvergabe festlegen.

§ 6 Förderfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind insbesondere
 1. Personal- und Sachkostenerstattungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Kostenerstattungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. Investitionsaufwendungen für die für soziale Aufgaben eingesetzten abschreibungsfähigen Anlagegüter.

- (2) Bei Baumaßnahmen muss der Empfänger Verfügungsberechtigt über Grund und Boden sein. Bei Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Empfängers befinden, sollten eigentumsähnliche Rechte oder Miet- bzw. Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen. Bei Förderung von Inventar oder Ausstattung ist eine Mindestlaufzeit von grundsätzlich 5 Jahren nachzuweisen. Bei Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumen ist eine angemessene Bindung von mindestens 10 Jahren erforderlich. Die grundbuchliche Absicherung ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus kann pro Kalenderjahr Stichtage zur Einreichung von Förderanträgen festlegen.

- (2) Der Antragsteller muss darlegen, dass die in § 4 der Vergabeordnung genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden können.

- (3) Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

- (4) Im schriftlichen Antrag soll der Empfänger in der Regel folgende Fragen beantworten:
 1. Welchen Personenkreisen soll die förderungsrelevante Maßnahme zugute kommen (das Konzept der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen)?
 2. Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
 3. Wie sieht der Finanzierungs- und Kostenplan der Gesamtmaßnahme aus?
 4. In welchem Zeitraum soll das Vorhaben durchgeführt werden? Zu welchem Zeitpunkt soll die Maßnahme bzw. das Projekt beginnen?

- (5) Im Einzelfall können von der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert oder eine fachliche Stellungnahme des SkF Gesamtvereins eingeholt werden.

- (6) Anträge werden von der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus nur bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und alle offenen Fragen beantwortet sind. Ein Anspruch auf Bewilligung beantragter Mittel besteht nicht.

- (7) Der Empfänger stimmt der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu.

- (8) Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Satzung und der Vergabeordnung (§ 11 Abs.4 2. der Stiftungssatzung).

§ 8 Bewilligungsbescheid

- (1) Der Empfänger erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Empfänger zu beachtende Zweckbestimmung, gegebenenfalls Projektdauer, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Empfänger zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.
- (2) Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Empfänger die Stiftungssatzung und die Bestimmungen dieser Vergabeordnung an.

§ 9 Abruf der Mittel

- (1) Der Empfänger kann die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördermittel nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Modus abrufen.
- (2) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Empfänger angegebenes Konto.
- (3) Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzeitraum. Bewilligte Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

§ 10 Zweckbindung

- (1) Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.
- (3) Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, ist unverzüglich eine Verlängerung der Projektlaufzeit zu beantragen.

§ 11 Verwendungsnachweis

- (1) Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen. Darüber hinaus soll ein Projektbericht erstellt werden, in dem der erzielte Erfolg dargestellt wird.
- (2) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden.
- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

- (4) Die Form des Verwendungsnachweises wird von der Stiftung vorgegeben.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit vorzulegen.

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Der Empfänger ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- (2) Auf Verlangen ermöglicht der Empfänger der Stiftung die Besichtigung der Maßnahme.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen, soweit die abgelichteten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben. Die Empfänger werden bei eigener Öffentlichkeitsarbeit die Unterstützung durch die Stiftung deutlich machen.

§ 14 Rückzahlungspflichten

- (1) Empfänger sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn sie
 - 1. diese ohne Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
 - 2. bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 - 3. die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern.
- (2) Bei von der Stiftung geförderten Investitionsaufwendungen und Baumaßnahmen besteht die Rückzahlungspflicht der Empfänger, wenn
 - 1. der Verwendungszweck der geförderten Einrichtung ohne Zustimmung der Stiftung geändert wird,
 - 2. die geförderte Einrichtung auf einen anderen Einrichtungsträger innerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Fristen übertragen wird,
 - 3. oder die bezuschusste Einrichtung geschlossen wird.
- (3) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Kosten der geförderten Maßnahme oder sind zusätzliche Deckungsmittel hinzugekommen, ist das der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus mitzuteilen. Die Zuwendung der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ist dann entsprechend zu kürzen.